

Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Indirekteinleitung von Schadstoffen

Abwässer aus Gewerbe, Industrie und Sickerwässer von Altlasten oder Deponien gelangen indirekt, d. h. über Kläranlagen in die Gewässer. Solches, häufig schadstoffbelastetes Abwasser darf jedoch nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte eingehalten werden. Stoffe, die in den kommunalen Kläranlagen nur unzureichend gereinigt werden können, sind vor der Kanaleinleitung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch geeignete Abwasserbehandlungsanlagen zu entfernen bzw. zu minimieren. Aufgrund der Beleihung ist die hanseWasser Bremen GmbH seit dem 1. Januar 1999 zuständig für die Erlaubniserteilung und Überwachung der Indirekteinleitung. Die Fachaufsicht für dieses privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen obliegt dem Senator für Bau und Umwelt, und er ist zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, wie z. B. bei der Überschreitung der in der Erlaubnis festgelegten Grenzwerte.

Zum Schutz von Umwelt und Gesundheit ist die konsequente Umsetzung der rechtlichen Vorschriften sowie der nationalen und internationalen Vereinbarungen unerlässlich. Ein großer Teil der organischen Schadstoffe und Schwermetalle kann über den Pfad Klärschlamm-Acker oder die Gewässer in die Nahrungskette und damit bis in den Menschen gelangen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele und welche Indirekteinleiter im industriellen und gewerblichen Bereich gibt es? Bitte entsprechend den Kategorien der Abwasserverordnung auflisten.
2. a) Bei welchen Deponien und Altlasten wird das Stau- oder Sickerwasser über die Kanalisation entsorgt?
b) Bei welchen Deponien bzw. Altlasten wird das Abwasser nach welchem Verfahren vorbehandelt?
3. a) Wurden allen unter 1 und 2 genannten Indirekteinleitern eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt? Wenn nein, bitte inhaltliche Begründung warum und für welche der Senat eine Einleitererlaubnis als nicht erforderlich bewertet?
b) Wie vielen und welchen wurde die Einleitererlaubnis mündlich erteilt? Auf welcher Rechtsgrundlage ist es möglich, eine Einleitererlaubnis mündlich zu erteilen?
4. a) Wie viele und welche Indirekteinleiter reinigen ihre Abwässer zurzeit nach dem Stand der Technik, und wie viele müssen saniert werden?
b) Gibt es Indirekteinleiter, die den Stand der Technik — wie bei der Blocklanddeponie — mit Begründungen (wie u. a. der hochgerechnet auf die Nordsee geringen Gesamtfracht) aufweichen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

- c) Wurde mit der im „Aktionsprogramm Flussgebiet Weser 2000 bis 2010“ vereinbarten Prüfung begonnen, ob die Maßnahmen zur Verminderung der Abwasserbelastung den Anforderungen nach dem Stand der Technik nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen? Wenn ja, bei wie vielen und mit welchem Ergebnis?
5. Wie ist finanziell und organisatorisch gewährleistet, dass die aktuelle Gesetzgebung (mit der IVU-Richtlinie die Meldung der Schadstofffrachten und die Durchführung einer Umweltinspektion) sowie vom Senat getroffene Vereinbarungen (z. B. oben genanntes Aktionsprogramm) von der privatisierten Gesellschaft hanseWasser Bremen GmbH umgesetzt werden?
6. a) Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren sind seit der zum 1. Januar 1999 erfolgten Privatisierung eingeleitet worden? Gegen wen und aufgrund welcher Verstöße?
- b) In welchem Umfang und auf welchem Weg im Einzelfall wird der Senator für Bau und Umwelt über die Einleitergenehmigungen und Überwachungsergebnisse durch die hanseWasser Bremen GmbH informiert?
- c) Wie findet eine Kontrolle der gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Unterlagen statt?
- d) Ab welcher Zeitspanne geht der Senat von einer „dauerhaften“ Grenzwertüberschreitung aus? Auf welcher Rechtsgrundlage bewertet der Senat eine Grenzwertüberschreitung erst dann als solche, wenn diese dauerhaft gemessen wird?
7. a) Mit welchen personellen Ressourcen übt der Senator für Bau und Umwelt die Rechts- und Fachaufsicht über die hanseWasser Bremen GmbH aus?
- b) Gibt es vertragliche Vereinbarungen zwischen Bremen und der hanseWasser Bremen GmbH? Wenn ja, was sind deren wesentlichen Inhalte und Zielstellungen? Wenn nein, wie gibt Bremen die gesetzlich festgelegten Zielvorgaben vor?
- c) Welche Regelungen sind vorgesehen für den Fall, dass Konflikte zwischen den ökonomischen Eigeninteressen der hanseWasser Bremen GmbH und den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen auftreten?

Dr. Karin Mathes,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen